
Satzung des Vereins zur Förderung der Berufsbildenden Schulen „Hermann Beims“ e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Verein zur Förderung der Berufsbildenden Schulen „Hermann Beims“.
Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Magdeburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung der BbS „Hermann Beims“. Er bezweckt insbesondere, die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Einrichtung dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
- (2) Weiterhin soll der Verein Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Einrichtung fördern und andere, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen unterstützen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 58 der Abgabeverordnung vom 16.03.1976. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Firmen oder Körperschaften aller Art werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Gegen dessen Entscheidung ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes, Konkurs der Firma, Auflösung der Körperschaft, ferner durch Austritt oder Ausschluss.
 - (2) Der Austritt ist möglich nach schriftlicher Kündigung; die Kündigung hat vierteljährlich zum Jahresende zu erfolgen.
 - (3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt.
 - (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der
-

Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vortandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe de Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Einnahmen des Vereins

- (1) Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben; die Höhe der Beiträge wird durch eine Beitragsordnung festgelegt, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Neben diesen Beiträgen kommen freiwillige Zuwendungen seitens der Mitglieder oder von Dritten in Betracht.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen;
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
 - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzulegen;
 - e) Satzungsänderungen zu beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Von jeder Mitgliedsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie wird vom Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
 - (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer (stellvertretenden Vorsitzenden), dem Kassenwart und zwei Beisitzern.
 - (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
-

-
- (4) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.
 - (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer (stellv. Vorsitzender) und der Kassenwart. Jeder von denen kann den Verein allein vertreten. Jedoch können über Geldmittel im Wert von über 250,- Euro nur zwei der in Satz eins genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen.
 - (7) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder herangezogen werden können.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und berichten der Mitgliederversammlung darüber. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 10 Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige besondere Ordnungen

Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

§ 11 Auflösung und Änderung des Vereinszweckes

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht auf die Landeshauptstadt Magdeburg als Schulträger über mit der Verpflichtung, es für die Ausstattung der berufsbildenden Schulen zu verwenden, bei denen die Jugendlichen zur Berufsvorbereitung beschult werden. Das Gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszweckes beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 12 Anwendung der Regelung des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2009 in Kraft.
